

(2) Der Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger erfüllt seine Pflicht zur statistischen Berichterstattung über die Aus- bzw. Einfuhr (Statistikanmeldung) mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Warenbegleitdokuments an die Zolldienststelle zum Zeitpunkt des Grenzübertritts der Lieferung.

(3) Warenbegleitdokument zur Statistikanmeldung ist das EG-Einheitspapier — Exemplar 2 für die Ausfuhr, Exemplar 7 für die Einfuhr. Als Übergangsregelung für 1990 ist für die Statistikanmeldung die Verwendung der Währungsfaktura als Warenbegleitdokument noch zulässig.

(4) Aus dem Warenbegleitdokument müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Bezeichnung der Ware und 8-stellige ELN-Nummer;
2. Menge und Wert (frei Grenze DDR bzw. fob DDR-Hafen bei der Ausfuhr und cif-Entladehafen bei der Einfuhr) in fremder Währung und in Deutscher Mark;
3. Name und Anschrift (Land) des Empfängers (bei Ausfuhren) bzw. des Lieferers (bei Einfuhren);
4. Name und Anschrift des Ausführers/Versenders (bei Ausfuhren) bzw. des Einführers/Empfängers (bei Einfuhren);
5. Ursprungsland bei der Einfuhr bzw. Bestimmungsland bei der Ausfuhr.

(5) Sofern der Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger Inhaber einer Außenhandels-Statistik-Nummer¹ ist, gilt das Warenbegleitdokument nicht als Statistikanmeldung. In diesem Fall hat der Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger die statistischen Daten in dem Umfang und in der Art und Weise zu liefern, wie das bei Erteilung der Außenhandels-Statistik-Nummer festgelegt wurde.

(6) Die im Absatz 4 genannten Angaben sind vom Ausführer bzw. Einführer auf dem Warenbegleitdokument, das der Zolldienststelle zur Statistikanmeldung übergeben wird, zu ergänzen, falls sie auf diesem Dokument unvollständig sind.

(7) Von der Statistikanmeldung sind Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger befreit, wenn für die Sendungen die Befreiungstatbestände des § 21 Abs. 1 oder des § 32 Abs. 1 zutreffen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 gelten nur als Übergangsregelung für 1990.

Kapitel V

Sonstiger Warenverkehr

1. Titel

Warendurchfuhr

§39

Beschränkungen nach den §§ 8 und 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

- 1 nicht in ein Land der Länderliste A/B als Bestimmungsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind und
3. nicht
 - a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
 - b) im Falle der Versendung aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes
 begleitet werden.

(2) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt C Ziffer 1461 der Ausfuhrliste genannten Hängegleiter bedarf der Genehmigung, wenn Empfangsland der Libanon, Libyen oder Syrien ist.

(3) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, der Erprobung oder dem Einsatz eines Ferngeschützes im Ausland stehen, ist verboten.

(4) Empfangsland ist das Land, in das die Waren verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

§40

Durchfuhrverfahren

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässigkeit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Titel

Transithandel

§41

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 6 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

§42

Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage TI zu beantragen und zu erteilen.

§43

Verfahrensvorschrift nach §§11 und 30 GAW

Wer als Transithändler einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) bedarf, hat diese beim Amt für Außenwirtschaft zu beantragen. § 29 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Bestimmungsland nachzuweisen ist.

¹ Entspricht der bisherigen dreistelligen AHB-Nr.; erteilt vom Ministerium für Außenwirtschaft, jetzt vom Statistischen Amt der DDR, Abt Außenwirtschaft